



Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I S. 266), in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Beschluss Nummer 23-2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2018 wird vom Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss 07-2019 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2019, folgende Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

2. aus Anlass von regionalen Ereignissen nach § 5 Abs. 2 BbgLöG in dem nachfolgend beschriebenen Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald

- a) am **zweiten** Sonntag vor Ostern aus Anlass des Ostermarktes
im Gebiet:

Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse,
Dammstraße, Schlossbezirk.

Artikel 2

Die Erste Änderung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 28.02.2019

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister
